

NEWTICKER

Ausgabe 5 / 2017

6. Juni 2017

Wir Privaten.
Ihre Pflegeprofis.

Neues Mutterschutzrecht seit 30. Mai 2017 gestaffelt in Kraft

Am 29. Mai 2017 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wurde das Mutterschutzgesetz zum ersten Mal seit Inkrafttreten 1952 reformiert. Die neuen Regelungen werden nun stufenweise wirksam. Die ersten Änderungen erfolgten mit Wirkung vom 30. Mai 2017. In seinen wesentlichen Teilen wird das neue Mutterschutzgesetz jedoch erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Der Bundesrat hatte bereits Anfang Mai 2017 den Änderungen des Mutterschutzrechts zugestimmt (siehe bpa-Arbeitgeberverband-Newsticker, Nr. 3/17). Das bisherige Mutterschutzgesetz wird bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin gelten. Die ersten Änderungen werden aber bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2017 wirksam.

Dies betrifft die Verlängerung nachgeburtlicher Schutzfristen des § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG): Wenn innerhalb der achtwöchigen Schutzfrist nach der Geburt bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird, kann die Mutter die Schutzfrist auf zwölf Wochen verlängern. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld wird für diesen Fall entsprechend erweitert (§ 24 i Abs. 3 S. 1 des Fünften Sozialgesetzbuchs).

Zudem wird der besondere Kündigungsschutz des § 9 MuSchG bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eintritt, ausgeweitet.

Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts als solches wird dann im Januar 2018 in Kraft treten.

Der bpa Arbeitgeberverband wird Ihnen selbstverständlich im Rahmen einer Arbeitshilfe einen ausführlichen Leitfaden zur Verfügung stellen.